

wollte, politische Erlasse von der Kanzel zu verkündigen. Auch in der neuern Zeit sind ähnliche Erscheinungen vorgekommen. Bischöfe und Erzbischöfe haben, um auf die Wahlen einzuwirken, Bekanntmachungen von der Kanzel verlesen lassen; was ist die Folge davon gewesen? die Leute haben getrommelt und sind aus der Kirche gegangen. Ich glaube nicht, daß Dergleichen dem Ansehen der Kirche zuträglich ist, und namentlich glaube ich, daß die fragliche Proclamation durchaus nicht Anspruch darauf machen kann, einen kirchlichen oder geistlichen Sinn hervorzurufen. Sie kam hie und da so überraschend, daß man sie, als wäre sie ein Gebet, mit gefalteten Händen betend anhörte. Es sind auch nicht einmal bloß die in Evangelicis beauftragten Minister namentlich unterzeichnet, und ich glaube, bei aller Achtung vor den Ministern Bschinsky, v. Beust, daß, wo man von Aposteln und Reformatoren sprechen soll, die Minister nicht leicht Jemand für Reformatoren und Apostel halten wird. An ihrer guten Absicht bei Erlaß der Proclamation habe ich nicht gezweifelt, aber der Erfolg, den man sich davon versprach, ist leider eben so ungünstig gewesen, als der Eindruck bei dieser Art von Verkündigung.

Regierungscommissar D. Hübel: Der Ausschußbericht ist zu der Ansicht gelangt, daß das Ministerium des Cultus die Kirchenordnung übertreten habe, indem es die königliche Proclamation vom 30. Mai von den Kanzeln verlesen ließ. Ich muß dieser Ansicht widersprechen. Der Ausschuß konnte zu dieser Ansicht nur gelangen, indem er der betreffenden Bestimmung der Kirchenordnung einen weitem Sinn unterlegte, als welcher darin zu finden ist. Die Kirchenordnung verbietet nämlich den Geistlichen, allerlei, besonders weltliche Sachen in der Kirche zu verkündigen, oder Andere verkündigen zu lassen. Die Geistlichen sollen dies nicht nach eigenem Ermessen thun; das Kirchenregiment hat sich aber damit gewiß nicht beschränkt in der Befugniß, dergleichen Verkündigungen in geeigneten Fällen anzuordnen. Ich verweise zu Rechtfertigung dieser Auslegung auf die Ueberschrift des betreffenden Paragraphen, wo es heißt: „Weltliche Sachen in den Kirchen nicht leichtlich zu verkündigen.“ Aus dieser Ueberschrift geht hervor, daß das Verbot kein solches ist, welches keine Ausnahme zuließe, und das Kirchenregiment hat sich damit gewiß nicht des Rechtes begeben, auch weltliche Angelegenheiten, die für die Kirchengemeinden ein allgemeines Interesse haben, in den Kirchen verkündigen zu lassen. Allerdings hat das Ministerium des Cultus, so lange es besteht, so viel ich mich erinnere, nur in diesem einzigen Falle, welcher den vorliegenden Antrag veranlaßt, von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Die Praxis gestand aber dem Kirchenregimente jederzeit dieses Recht zu, und man hat auch in früherer Zeit weit öfter es benützt. In den Motiven, welche dem Entwurfe des Gesetzes vom 2. Januar 1835 beigebracht sind, finden Sie zwölf verschiedene Fälle, in welchen eine solche Verkündigung sich alle Jahre wiederholte. Die

Auslegung, welche jetzt der Kirchenordnung vom Ausschusse gegeben worden ist, widerspricht also wenigstens der zeitlichen Auslegungsweise ganz. Das Gesetz vom 2. Januar 1835 aber paßt gar nicht auf den vorliegenden Fall. Es schafft die Einrichtung ab, nach welcher gewisse Gesetze alljährlich von den Kanzeln verlesen werden mußten, und zum Theil nur unter der Voraussetzung, daß die Verlesung erfolgt war, in ihrem ganzen Umfange Anwendung fanden. Von Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, welche etwa das Kirchenregiment anordnen möchte, ist im Gesetze gar nicht die Rede; die dem Gesetze beigefügte Verordnung aber hält sich, indem sie auf die Kirchenordnung verweist, gewiß in denselben Schranken, wie die Kirchenordnung. Sie führt auch beispielsweise nur solche Fälle an, welche rein localer Art sind, hat also ebensowenig dem Kirchenregimente das zeither unbestritten geübte Recht schmälern wollen. Ich muß daher auch der Ansicht des Ausschusses, daß durch die von dem Cultusministerium angeordnete Verlesung der königlichen Proclamation vom 30. Mai von den Kanzeln das Gesetz übertreten oder einer allgemeinen Verordnung zuwidergehandelt worden sei, auf das Bestimmteste widersprechen.

Präsident Cuno: Die plötzlich eingeschobene Rede des Herrn Regierungscommissars hat mich verhindert zu bemerken, daß ich die Hereinziehung von Persönlichkeiten, wie sie von dem Abg. Kalb beliebt worden ist, meinerseits nicht für parlamentarisch halten kann.

Abg. Kalb: Ich bitte um's Wort! Die Ansprache an's Volk vom 30. Mai ist folgendermaßen unterschrieben: „Bschinsky, v. Beust, Rabenhorst, v. Friesen, Behr.“ Wenn man uns zugemuthet hat, von der Kanzel diese Namen zu verlesen, so glaube ich allerdings, diese Namen auch hier nennen zu dürfen, ohne unparlamentarisch zu werden, und ich werde mich gegen die Erinnerung des Herrn Präsidenten genöthigt sehen, auf die Entscheidung der Kammer zu recurriren.

Präsident Cuno: Vor allen Dingen habe ich zu bemerken, daß es sich nicht um Nennung der Namen sämtlicher Minister handelt, sondern daß lediglich zwei Minister genannt und daß daran ein Vergleich geknüpft worden, welcher nach meiner Auffassung und Ueberzeugung das Ansehen einer Persönlichkeit hat. Es steht dem Abg. Kalb frei, sich gegen meine, wie mir dünkt, sehr gelinde Ausstellung auf die Entscheidung der Kammer zu berufen, und ich werde, sofern es gewünscht wird, eine Frage darauf stellen.

Abg. Kalb: Ich bitte darum.

Präsident Cuno: Will die Kammer das von mir eingeschlagene Verfahren billigen?

Abg. Evans: Herr Präsident, ehe zur Abstimmung geschritten wird, würde ich doch vor allen Dingen darum bitten, daß namentlich darüber abgestimmt wird. Es scheint mir das nothwendig.